Der Landrat
Sozialamt
50.413 03

R I C H T L I N I E N

des
örtlichen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Sozialhilfe zur Durchführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
hier: **Bedarfe für Heizung und Warmwasser**

(Stand: 05.11.2014)

Soweit im nachfolgenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Inkrafttreten / Allgemeines**	**-3-**
1.1.	Übergangsregelungen	-3-
1.2.	Analogie zu den Bedarfen für Unterkunft	-3-
1.3.	Kürzungsrecht im Sinne der Heizkostenverordnung	-3-
2.	**Bedarf / Fälligkeit**	**-4-**
2.1.	Heizkostenvorauszahlungen	-4-
2.2.	Kosten der Anschaffung / Bevorratung von Heizmaterial	-4-
2.3.	Heizkostennachzahlungen	-5-
2.4.	Kein laufender Leistungsbezug	-5-
3.	**Angemessenheit der Heizkosten (inkl. zentrale Warmwasseraufbereitung)**	**-6-**
3.1.	Wohnfläche	-6-
3.2.	Anwendung des bundesweiten Heizspiegels	-6-
3.3.	Nichtprüfungsgrenzen für Heizkosten (inkl. zentrale Warmwasseraufbereitung)	-8-
3.3.1.	Teilzeitraum / unterjährige Nichtprüfungsgrenzen	-9-
3.4.	Angemessene Überschreitung der Nichtprüfungsgrenzen / Beweislast	-9-
3.4.1.	Gründe für eine angemessene Überschreitung der Nichtprüfungsgrenzen	-9-
3.5.	Dezentrale Warmwasseraufbereitung	-10-
3.6.	Mischwarmwasseraufbereitung	-11-
4.	**Kostensenkungsaufforderungsverfahren / Übergangsfrist**	**-12-**
4.1.	Übergangsfrist bei Selbstbeschaffung / Bevorratung von Brennmaterial	-13-
4.2.	Zumutbarkeit der Kostensenkung unter Beachtung einer alternativen Bruttowarmmiete	-13-
4.2.1.	Berechnung der alternativen Bruttowarmmiete (interne Zumutbarkeitsermittlung)	-13-
5.	**Heizstrom / Kochenergie**	**-15-**
5.1.	Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage	-16-

Anlagenverzeichnis

A. Kostensenkungsaufforderungsschreiben bei Heizkosten
B. Kostensenkungsaufforderungsschreiben für Selbstversorger bei Heizkosten

Vorgenannte Anlagen sind diesen Richtlinien nicht beigefügt; sie werden separat mit gleichem Datum als Einzeldateien zur Verfügung gestellt. Diese gelten mit den Richtlinien als verfügt.

1. Inkrafttreten / Allgemeines

Diese Richtlinien treten ab dem 01. Januar 2015 in Kraft und gelten sowohl für das SGB II als auch für das SGB XII; gleichlautende oder gegenteilige Richtlinien bzw. Weisungen (Rundverfügungen) treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Sozialhilfe abweichende Regelungen werden an den entsprechenden Stellen dieser Richtlinien angezeigt. Für Leistungen nach § 8 Nr. 3 bis 7 SGB XII sind diese Richtlinien bezüglich der §§ 85, 86 SGB XII nur Anhaltspunkte; hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachten Heizkosten und Warmwasserbedarfe (zentrale Aufbereitung) unangemessen hoch sind.

1.1. Übergangsregelungen

Eine Umsetzung dieser Richtlinien erfolgt kontinuierlich mit jeder Neu- bzw. Weiterbewilligung nach Inkrafttreten dieser Richtlinien (rückwirkend) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien.

Für das 3. Kapitel SGB XII gilt abweichend, dass alle Fälle innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien (rückwirkend) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien auf Angemessenheit der Heizkosten und der zentralen Warmwassererzeugung zu überprüfen sind.

1.2. Analogie zu den Bedarfen für Unterkunft

Weisungen zu den Punkten

- Aufteilung der Bedarfe
- Nachweiserbringung für das Vorliegen von anerkennungsfähigen Bedarfen
- Mietverträge unter Verwandten
- Wohnflächenzuordnung
- Umgang mit Nebenkosten sowie entsprechenden Nachforderungen bzw. Guthaben
- Kostensenkungsaufforderung; Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit einer Kostensenkung
- Rückforderung der Bedarfe
- Übernahme von Energieschulden; Abwicklung von Darlehen
- Weiterleitung an den Vermieter oder andere Zahlungsempfänger

sind den Richtlinien zur Bemessung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen und anzuwenden, sofern diese Heizkostenrichtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

1.3. Kürzungsrecht im Sinne der Heizkostenverordnung

Nach der Heizkostenverordnung[1] hat der Nutzer/Verbraucher das Recht, den auf ihn entfallenden Anteil einer Heiz- und Warmwasserabrechnung um 15 % zu kürzen, wenn eine verbrauchsabhängige Umlegung des Heiz- und Warmwasserverbrauches im Sinne der Heizkostenverordnung nicht erfolgt ist. Dies gilt aber nicht beim Wohnungseigentum im Verhältnis des einzelnen Wohnungseigentümers zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Kürzung um 15 % erfolgt nach einer vorherigen Aufteilung der Kosten allein nach der Wohnfläche.[2]

In der Regel sind die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage und Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage bei nicht miteinander verbundenen Anlagen mindestens zu 50%, höchstens zu 70%, verbrauchsabhängig zu verteilen.[3] Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Eine Ausnahme bilden Gebäude mit 2 Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt.[4]

Die prozentuale Kürzung betrifft nur das Abrechnungsergebnis, nicht jedoch die daraus abgeleiteten Vorauszahlungen. Während bei der leistungsrechtlichen Minderung des Abrechnungsergebnisses um 15 % der Hilfebedürftige ohne Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens nur auf seine zivilrechtliche Kürzungsmöglichkeit gegenüber dem Vermieter/Versorger hinzuweisen ist, ist für die Senkung der Vorauszahlungen ein gesondertes Kostensenkungsverfahren zu betreiben.

---

[1] siehe § 12 Abs. 1 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV)
[2] vgl. BGH, Urteil vom 31.10.2007, VIII ZR 261/06
[3] siehe § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV)
[4] siehe § 2 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV)

2. Bedarf / Fälligkeit

Aktuelle Aufwendungen für die Heizung (Heizmittelartunabhängig) sind i.d.R. die monatlich fälligen Vorauszahlungen, die gegenüber dem Vermieter (inkl. Anpassung nach Maßgabe von Nebenkostenabrechnungen) oder Energie- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen (inkl. Grund- und Arbeitspreis) geschuldet werden. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 35 Abs. 4 S. 1 SGB XII erfassen **neben den laufenden auch einmalige Aufwendungen**[5], z.B. zur periodischen Beschaffung von Heizmaterial oder zwecks Übernahme von Nachzahlungen nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes.

Von den Aufwendungen für die Heizung erfasst sind auch solche Kosten, die mit der Heizungsanlage zusammenhängen, wie z.B. die Öltank- sowie Kessel- und Brennerreinigung[6], Grund- und Zählergebühren oder die mietrechtlich geschuldeten Kosten für Wartung und Instandhaltung. Die mit der Heizung zusammenhängenden Aufwendungen stellen keine Unterkunftskosten dar.[7] **Heiznebenkosten** sind grundsätzlich in die Berechnung der angemessenen Heizkosten einzustellen.[8]

Heizkostenbedarfe können nur übernommen werden, wenn diese tatsächlich anfallen und auch de facto gezahlt werden müssen, z.B. auf der Grundlage eines Versorgungsvertrages mit einem Energieversorger, einer mietvertraglichen Vereinbarung mit dem Vermieter oder einer Rechnung eines Brennstofflieferanten. Aus diesem Grund fallen unter die tatsächlichen Aufwendungen insbesondere Vorauszahlungen an den Vermieter, und zwar sogar während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist.[9]

2.1. Heizkostenvorauszahlungen

Bei Versorgungsverträgen mit Energieversorgern ist für die Feststellung der Fälligkeitszeitpunkte der monatlichen Heizbedarfe der entsprechende Abschlagsplan maßgeblich. Energieversorger verlangen i.d.R. im 12. Monat eines Abrechnungszeitraumes keine Vorauszahlung. Legt z.B. der Abschlagsplan die letzte Heizkostenvorauszahlung für den Monat April eines Jahres zur Fälligkeit, besteht für den Mai desselben Jahres zunächst kein Heizkostenbedarf. Dieser kann erst bei Fälligkeit durch einen neuen Abrechnungsplan ggf. mit einer geänderten Höhe der Heizkostenvorauszahlung entstehen.

Teilweise werden gemeinsame Abrechnungen von Heizung, Warmwasser und Kaltwasser (Frischwasser, Abwasser) erstellt. In diesen Fällen müssen die Kaltwasserkosten aus der Abrechnung heraus gerechnet und den Unterkunftsbedarfen (kalte Betriebskosten) hinzu gerechnet werden. Unterscheidet der Vermieter bei einer Betriebskostenvorauszahlung selbst auf Nachfrage hin nicht in kalte Betriebskosten und Heizkosten, ist der Gesamtbetrag aufzuschlüsseln. Der Heizkostenanteil kann z.B. unter Berücksichtigung der Nebenkostenabrechnungen der Vorjahre entsprechend § 202 SGG i.Vm. § 287 Abs. 2 ZPO geschätzt werden.[10] Sollte noch keine Vorjahrsabrechnung vorliegen, so ist der Wert aus dem aktuellen Betriebskostenspiegel[11] in Höhe von 1,35 €/ m² für Heizkosten (unabhängig davon, ob die Warmwassererzeugung zentral oder dezentral erfolgt) heranzuziehen.

Eine Vereinbarung der Vorauszahlung für Heiz- und Warmwasserkosten als **Pauschale** ist **nicht zulässig und unwirksam**.[12] Nur bei Gebäuden mit 2 Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt, können pauschale Vorauszahlungen vereinbart werden.[13] Eine unzulässige Pauschale ist als Vorauszahlung zu behandeln, so dass der hierfür zuvor festgelegte Pauschalbetrag für Heizkosten als Vorschuss zu betrachten ist.[14] Der Vermieter muss sodann über diese Vorauszahlungen abrechnen. Heizkosten sind daher auch bei einer vereinbarten Betriebskostenpauschale, die unzulässigerweise Heizkosten umfassen soll, grundsätzlich gesondert jährlich abzurechnen. Bezüglich evtl. Kürzungsmöglichkeiten des Abrechnungsergebnisses siehe Punkt 1.3 dieser Richtlinien.

2.2. Kosten der Anschaffung / Bevorratung von Heizmaterial

Insbesondere bei selbstbewohnten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen können einmalige Kosten zur Beschaffung von Heizmaterial (z.B. Heizöl, Kohle oder Holz) für selbstbetriebene Heizungsanlagen

---

[5] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R, Rz. 16
[6] vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R, Rz. 18
[7] vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 05.07.2012, L 11 AS 385/12 NZB, Rz. 12
[8] vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2011, B 14 AS 51/10 R, Rz. 15
[9] vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R, Rz. 12
[10] vgl. BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R, Rz. 27
[11] vgl. Betriebskostenspiegel NRW 2013/2014 des Deutschen Mieterbundes e.V. in Kooperation mit der mindUP GmbH
[12] vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2006, VIII ZR 212/05
[13] siehe §§ 2 und 6 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV); weitere Ausnahmen in § 11
[14] siehe Palandt / Weidenkaff zu § 535 BGB, 71. Auflage 2012, Rz. 100 sowie BGH, Urteil vom 19.07.2006, VIII ZR 212/05

anfallen; diese Bedarfe sind übernahmefähig.[15] Bei der Beschaffung und Bevorratung mit Heizmaterial handelt es sich im Monat der Fälligkeit der Forderung um einen aktuellen Bedarf. Der Bedarf besteht in der Übernahme der Geldforderung, nicht aber in dem realen Bedarf an Wärme.[16] Eine Kostenübernahmeerklärung kommt in Betracht, wenn der Heizmittellieferant nur gegen sofortige Barzahlung zur Lieferung bereit ist; dann ist auch eine vorherige Leistung möglich.[17]

Hat der Hilfebedürftige bereits Heizmaterial vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit gekauft und bezahlt, kann er diese Kosten nicht erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handelt.[18] Eine Schuldenübernahme gem. § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII käme aber in Betracht, wenn vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit das Heizmaterial zwar geliefert aber noch nicht vollständig bezahlt wurde (z.B. beim Vorliegen noch offener Ratenzahlungen).

Bei Selbstbeschaffung von Brennmaterial ist dem Hilfeempfänger eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial im Zeitpunkt der notwendigen Beschaffung zu ermöglichen. Der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem **Bewilligungszeitraum** in der Regel deckungsgleich sein; eine weitergehende Bevorratung kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist.[19] Ist jedoch anhand der Gradtagszahlenmethode eine unterjährige Beschaffung des Heizmaterials vom Leistungsträger abverlangt worden, sind die damit verbundenen Mehrkosten, die bei einer vorausschauenden Brennstoffbewirtschaftung nicht angefallen wären (z.B. doppelte Transportkosten), leistungsrechtlich in voller Höhe als Bedarf, ohne dass dieser in die Angemessenheitsprüfung einfließt, anzuerkennen.

Ein Brennmaterialbedarf besteht nicht, wenn **für den Bewilligungszeitraum noch ausreichend Brennmaterial** vorhanden ist.[20] Dieses ist ausreichend vorhanden, wenn nach Verpreislichung der vorhandenen Menge (u.a. der Internetseite www.tecson.de/pheizoel.html kann der jeweils aktuelle Wert entnommen werden) eine weitere Übernahme nach diesen Richtlinien ausscheidet.

2.3. Heizkostennachzahlungen

Heizkostennachzahlungen erhöhen im Fälligkeitsmonat die Bedarfe für Heizung, wenn der Leistungsträger die nachzuzahlenden Bedarfe noch nicht übernommen hat; sie sind auch nicht auf längere Zeiträume zu verteilen.[21]

Soweit die monatlichen Heizbedarfe leistungsrechtlich auf einen angemessenen Betrag abgesenkt wurden, sind Heizkostennachforderungen für den entsprechenden Abrechnungszeitraum in voller Höhe zu übernehmen, wenn sich die Heizkosten nachträglich als angemessen erweisen.[22]

Eine Heizkostennachzahlungsübernahme darf nur dann als unangemessen abgelehnt werden, wenn den Leistungsberechtigten ausreichend Gelegenheit zur Kostensenkung gegeben wurde.[23] Wurden in einzelnen Monaten des Abrechnungszeitraumes während einer Übergangsfrist leistungsrechtlich die tatsächlichen Heizbedarfe übernommen, ist ein durchschnittlicher Monatsbetrag des Endergebnisses zu ermitteln. Nur wenn in der Übergangszeit abweichend von dem durchschnittlichen Monatsbetrag leistungsrechtlich geringere Heizbedarfe anerkannt wurden, ist bis zum durchschnittlichen Monatsbetrag ohne Angemessenheitsprüfung eine weitere teilweise Übernahme möglich.

2.4. Kein laufender Leistungsbezug

Werden wegen erzielten Einkommens keine laufenden Leistungen bezogen, ist die Hilfebedürftigkeit nicht allein zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Unterkunftsbedarfes zu ermitteln, sondern fiktiv eine in die Zukunft gerichtete Aufteilung der Kosten auf den Zeitraum vorzunehmen, für den der Bedarf in der Vergangenheit vorgesehen war (z.B. bei Heizkostennachforderungen) bzw. in Fällen der Selbstversorgung vorgesehen ist. Nur wenn bei Berechnung des monatlich umgelegten Heizbedarfes Hilfebedürftigkeit besteht, können entsprechende Aufwendungen übernommen werden.[24]

---

[15] vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R
[16] vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R, Rz. 12
[17] vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R, Rz. 12
[18] vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R, Rz. 19
[19] vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R, Rz. 15
[20] vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R, Rz. 12
[21] vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2010, B 4 AS 62/09 R, Rz. 13 ff.
[22] vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2010, L 5 AS 1397/09
[23] vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten vom 12.03.2014, S. 40
[24] ähnlich LSG Baden Württemberg, Urteil vom 24.04.2009, L 12 AS 4195/08

3. Angemessenheit der Heizkosten (inkl. zentrale Warmwasseraufbereitung)

Leistungen für die Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind.[25] Eine **Pauschalierung** der Heizkosten ist **nicht zulässig**.[26] Für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen.[27]

Die Angemessenheit der Heizkosten ist unabhängig von der Höhe der Unterkunftskosten zu prüfen.[28] Dies bedeutet, dass die Bildung einer **Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunfts- und Heizkosten** im Sinne einer sog. erweiterten Produkttheorie **nicht zulässig** ist.[29] Die getrennte Angemessenheitsprüfung von Unterkunfts- und Heizkosten kann mithin zur Folge haben, dass bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen die Heizkosten angemessen sein können oder bei angemessenen Unterkunftsaufwendungen der Heizbedarf unangemessen ist.

Bei der Übernahme von angemessenen Heizkosten ist **nicht entscheidend, ob einzelne Faktoren** (z.B. die tatsächliche Wohnungsgröße) **unangemessen ausfallen**, solange die Gesamtheizungskosten angemessen sind. Insofern verbietet es sich, die tatsächlichen Heizkosten bei einer unangemessenen Wohnfläche nach dem sog. Flächenüberhangprinzip anteilig zu kürzen.[30]

Für die Feststellung angemessener Heizkosten ist es unerheblich, ob diese monatlich oder einmalig anfallen.[31] Unangemessene Heizkosten können aber sowohl anhand der monatlichen Vorauszahlung als auch anhand des Ergebnisses der letzten Abschlussrechnung festgestellt werden, wenn die Vorauszahlung unzureichend festgelegt wurde (Grundlage ist die letzte Nebenkostenabrechnung; abstrakte, z.B. vom Vermieter nicht gerechtfertigte Sicherheitsauf- oder Abschläge sind unzulässig[32]).

Da eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen nicht finanziert werden soll, kann zur Bestimmung unangemessener Heizkosten auf den bundesweiten Heizspiegel abgestellt werden.[33]

3.1. Wohnfläche

Bei der Bemessung der Angemessenheit von Heizkosten sind die für Mietwohnungen geltenden Wohnflächengrenzen bei der Angemessenheitsprüfung von Unterkunftskosten zu berücksichtigen.[34] Dies gilt sowohl für Mieter als auch für Eigentümer.[35]

Den Unterkunftskostenrichtlinien des Rhein-Kreises Neuss sind die abstrakten Wohnflächengrenzen zu entnehmen. Möglichkeiten, die abstrakt angemessene Wohnfläche abweichend zu bemessen, werden ebenfalls in den Unterkunftskostenrichtlinien des Rhein-Kreises Neuss aufgezeigt.

Der angemessene Betrag für Heizkosten (sog. Nichtprüfungsgrenze) errechnet sich immer anhand der **abstrakt angemessenen Wohnfläche** und nicht aus der Wohnfläche der konkret bewohnten Unterkunft.[36]

3.2. Anwendung des bundesweiten Heizspiegels

Die Angemessenheitswerte dieser Richtlinien (sog. Nichtprüfungsgrenzen, keine Kappungsgrenzen) sind dem bundesweiten Heizspiegel des Jahres 2014 entnommen. Es ist jeweils der Heizspiegel heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht war.[37]

Man darf nicht stets auf den Wert für eine Gebäudefläche von bis zu 250 m² abstellen, sondern auf die im Einzelfall vorliegende Gesamtgebäudefläche.[38] Bei **Etagenheizungen** kann jedoch zugunsten der Hilfebedürftigen der Wert für eine Gebäudefläche von 100 m² bis 250 m² zugrunde gelegt werden, weil diese den Verbrauchswerten einer Einzelheizungsanlage am nächsten kommen.[39]

---

[25] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R, Rz. 26
[26] vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 15/09 R, Rz. 21
[27] vgl. BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R, Rz. 23
[28] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R, Rz. 27 bzw. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R, Rz. 18
[29] vgl. BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R, Rz. 25
[30] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R, Rz. 30
[31] vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R, Rz. 22
[32] vgl. BGH, Urteil vom 28.09.2011, VIII ZR 294/10
[33] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R, Rz. 31
[34] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R, Rz. 22
[35] vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R, Rz. 20
[36] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 25
[37] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 25
[38] vgl. BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 28/12 R, Rz. 43
[39] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 25

Nachstehend die Darstellung der Vergleichswerte aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2014:

	Gebäudefläche (2) in m²	Kosten in € je m² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 12,20	12,20 – 16,70	16,71 – 22,90	> 22,90
	251 – 500	< 11,70	11,70 – 16,10	16,11 – 22,10	> 22,10
	501 – 1.000	< 11,10	11,10 – 15,50	15,51 – 21,30	> 21,30
	> 1.000	< 10,40	10,40 – 14,70	14,71 – 20,20	> 20,20
Erdgas	100 – 250	< 9,50	9,50 – 14,20	14,21 – 20,30	> 20,30
	251 – 500	< 9,00	9,00 – 13,50	13,51 – 19,30	> 19,30
	501 – 1.000	< 8,60	8,60 – 13,00	13,01 – 18,50	> 18,50
	> 1.000	< 8,00	8,00 – 12,30	12,31 – 17,50	> 17,50
Fernwärme	100 – 250	< 11,60	11,60 – 16,60	16,61 – 23,50	> 23,50
	251 – 500	< 11,00	11,00 – 15,60	15,61 – 22,50	> 22,50
	501 – 1.000	< 10,60	10,60 – 15,10	15,11 – 21,80	> 21,80
	> 1.000	< 9,80	9,80 – 13,80	13,81 – 20,40	> 20,40

Die **jährliche Nichtprüfungsgrenze** wird zutreffend errechnet, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtgebäudefläche der Heizkostenwert der jeweiligen Energieart (rote/rechte Spalte) mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche multipliziert wird; der **monatliche Grenzwert** wird korrekt bestimmt, wenn der Betrag der jährlichen Nichtprüfungsgrenze mit der Zahl 12 dividiert wird.[40]

Beispiel: Alleinstehender bewohnt in einem Wohnkomplex eine Unterkunft mit einer Wohnfläche von 48 m². Die Gebäudefläche des Wohnkomplexes beträgt 600 m². Geheizt wird über eine Zentralheizung mit Erdgas. Laut aktuellem Abschlagsplan mit dem Energieversorgungsunternehmen zahlt der Alleinstehende eine monatliche Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 65,50 Euro.

Lösung: Die Nichtprüfungsgrenze liegt bei 77,08 Euro monatlich und wird nicht überschritten. Die Heizkosten sind demnach angemessen. Berechnung der Nichtprüfungsgrenze: (18,50 €/m² x 50 m²) : 12 Monate

Für Energieträger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind (z.B. Strom, Holz, Solarenergie), wird jeweils der kostenaufwändigste Energieträger des Heizspiegels vergleichend zugrunde gelegt.[41] Dies sind derzeit durchgehend Kosten für Fernwärme.

Die Heizspiegelwerte berücksichtigen auch Aufwendungen der zentralen Warmwasseraufbereitung.[42] Die reinen Heizkosten der Heizspiegelwerte setzen sich wiederum aus drei Komponenten zusammen: dem Heizenergieverbrauch, dem Energiepreis und den Heiznebenkosten.[43]

[40] vgl. BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 28/12 R, Rz. 43
[41] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 25
[42] vgl. Bundesweiter Heizspiegel 2014, erstellt durch die co2online gGmbH in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund, Seiten 6 und 7
[43] elektronische Antwort der co2online gemeinnützige GmbH vom 14.08.2014 auf entsprechende Nachfrage der Stadtverwaltung Neuss

3.3. Nichtprüfungsgrenzen für Heizkosten (inkl. zentrale Warmwasseraufbereitung)

Solange die Heizkosten nicht die nachstehend aufgeführten Grenzwerte überschreiten, sind sie zu übernehmen und es scheidet ein Kostensenkungsverfahren wegen der Heizkosten aus.[44]

Die grundsätzlich **monatlich angemessenen Heizkosten**, die auch bereits Aufwendungen für die zentrale Warmwasseraufbereitung beinhalten, betragen:

Gebäudefläche bis 250 m²				
Größe des Haushalts	**qm**	**Erdgas**	**Fernwärme und sonstige Energieträger**	**Heizöl**
1 Person	50 m²	84,58 €	97,92 €	95,42 €
2 Personen	65 m²	109,96 €	127,29 €	124,04 €
3 Personen	80 m²	135,33 €	156,67 €	152,67 €
4 Personen	95 m²	160,71 €	186,04 €	181,29 €
5 Personen	110 m²	186,08 €	215,42 €	209,92 €
je weitere Person	je 15 m²	25,38 €	29,38 €	28,63 €

Gebäudefläche von 250,01 m² bis 500 m²				
Größe des Haushalts	**qm**	**Erdgas**	**Fernwärme und sonstige Energieträger**	**Heizöl**
1 Person	50 m²	80,42 €	93,75 €	92,08 €
2 Personen	65 m²	104,54 €	121,88 €	119,71 €
3 Personen	80 m²	128,67 €	150,00 €	147,33 €
4 Personen	95 m²	152,79 €	178,13 €	174,96 €
5 Personen	110 m²	176,92 €	206,25 €	202,58 €
je weitere Person	je 15 m²	24,13 €	28,13 €	27,63 €

Gebäudefläche von 500,01 m² bis 1.000 m²				
Größe des Haushalts	**qm**	**Erdgas**	**Fernwärme und sonstige Energieträger**	**Heizöl**
1 Person	50 m²	77,08 €	90,83 €	88,75 €
2 Personen	65 m²	100,21 €	118,08 €	115,38 €
3 Personen	80 m²	123,33 €	145,33 €	142,00 €
4 Personen	95 m²	146,46 €	172,58 €	168,63 €
5 Personen	110 m²	169,58 €	199,83 €	195,25 €
je weitere Person	je 15 m²	23,13 €	27,25 €	26,63 €

Gebäudefläche ab 1.000,01 m²				
Größe des Haushalts	**qm**	**Erdgas**	**Fernwärme und sonstige Energieträger**	**Heizöl**
1 Person	50 m²	72,92 €	85,00 €	84,17 €
2 Personen	65 m²	94,79 €	110,50 €	109,42 €
3 Personen	80 m²	116,67 €	136,00 €	134,67 €
4 Personen	95 m²	138,54 €	161,50 €	159,92 €
5 Personen	110 m²	160,42 €	187,00 €	185,17 €
je weitere Person	je 15 m²	21,88 €	25,50 €	25,25 €

Da aus dem bundesweiten Heizspiegel der Grenzwert herangezogen wird, der bereits auf „extrem hohe“ Heizkosten hindeutet, wird berücksichtigt, dass Hilfebedürftige typischerweise älteren Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard nutzen.[45] Darüber hinausgehende Heizkosten entstehen dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht.[46]

Innerhalb dieser Nichtprüfungsgrenze ist es unerheblich, ob die Heizkosten unangemessen hoch sind, oder ob dies an unangemessen hohen Kosten der zentralen Warmwasseraufbereitung liegt. Entscheidend ist, dass die gemeinsame Nichtprüfungsgrenze als Ganzes nicht überschritten wird. Eine Überschreitung der Nichtprüfungsgrenzen kann durch überhöhte Heizkostenvorauszahlungen entstehen aber auch durch ein Ergebnis einer Heizkostenabrechnung festgestellt werden.

[44] vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R, Rz. 28 bzw. BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R, Rz. 42
[45] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R, Rz. 32 und 33
[46] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R, Rz. 23

3.3.1. Teilzeitraum / unterjährige Nichtprüfungsgrenzen

Müssen Heizkosten für einen Teilzeitraum ermittelt werden (z.B. bei Wohnungswechsel während der Abrechnungsperiode), ist auf die **Gradtagszahlenmethode**[47] zurückzugreifen. Die Heizgradtage[48] stellen die Verteilung eines Jahresheizbedarfs auf ein komplettes Jahr dar und ordnen den einzelnen Kalendermonaten durchschnittliche statistisch ermittelte Heizbedarfe zu. Anteilig abgerechnete Monate sind mit dem entsprechenden vollen Prozentsatz des jeweiligen Monats zu berücksichtigen.

Monat	Heizgradtage	Monat	Heizgradtage	Monat	Heizgradtage
Januar	17,00 %	Mai	4,00 %	September	3,00 %
Februar	15,00 %	Juni	1,34 %	Oktober	8,00 %
März	13,00 %	Juli	1,33 %	November	12,00 %
April	8,00 %	August	1,33 %	Dezember	16,00 %

Umfasst der zu beurteilende Abrechnungszeitraum somit keine vollen 12 Kalendermonate, ist durch die Addition der Prozentpunkte der von der Abrechnung umfassten Monate der Prozentsatz zu ermitteln, mit dem die Nichtprüfungsjahresgrenze zu multiplizieren ist. Das Ergebnis stellt dann die für den konkreten Abrechnungszeitraum angemessene unterjährige Nichtprüfungsgrenze dar. Beispielhaft wären demnach für einen Teilabrechnungszeitraum von Januar bis Juli eines Jahres nur 59,67 % der Nichtprüfungsjahresgrenze als angemessen anzusehen.

3.4. Angemessene Überschreitung der Nichtprüfungsgrenzen / Beweislast

Heizkosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen lediglich dann nicht erstattungsfähig, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung als der Höhe nach nicht erforderlich erscheinen; dabei kann das Überschreiten der Nichtprüfungsgrenzen lediglich nur als Indiz für die fehlende Erforderlichkeit angesehen werden.[49]

In Fällen der zentralen Warmwassererzeugung erhalten Leistungsberechtigte sowohl im SGB II als auch im SGB XII diesen Bedarf auf Seiten der Heizkosten in tatsächlicher Höhe anerkannt, sofern die Kosten hierfür angemessen sind. Die Nichtprüfungsgrenzen berücksichtigen bereits auch diesen Bedarf, so dass dieser nicht zusätzlich hinzugerechnet werden muss.

Da bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenzen jedoch Anlass zu der Annahme besteht, dass die Heizkosten auch unangemessen hoch sind, obliegt es in solchen Fällen dann dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.[50] Die **materielle Beweislast trifft** somit stets die **hilfebedürftige Person.**[51] Ein substanzloser Vortrag des Hilfebedürftigen zur Widerlegung der Unangemessenheit der Heizkosten reicht nicht aus.

Werden die Nichtprüfungsgrenzen überschritten, ist der Hilfebedürftige im Rahmen einer Kostensenkungsaufforderung (siehe Anlage A) aufzufordern, darzulegen, weshalb trotz der Überschreitung der entsprechenden Nichtprüfungsgrenze die Aufwendungen für Heizkosten (und evtl. auch für die zentrale Warmwasseraufbereitung) dennoch angemessen sind; sprich: die Überschreitung erforderlich ist.

3.4.1. Gründe für eine angemessene Überschreitung der Nichtprüfungsgrenzen

Gründen, die in der Person des Hilfesuchenden liegen, kommt gegenüber Gründen, die in der Beschaffenheit oder Größe der Wohnung liegen, größeres Gewicht zu.[52]

Der ungünstige energetische Standard einer Wohnung ist jedoch für sich genommen kein Grund sehr hohe Heizkosten als "angemessene" Aufwendungen zu übernehmen, denn auch unangemessen hohe (und damit unwirtschaftliche) Kosten, die der hilfebedürftige Leistungsempfänger nicht beeinflussen kann, berechtigten Kostensenkungsmaßnahmen einzufordern.[53] Dies gilt auch für die Aufwendungen der zentralen Warmwasseraufbereitung. Schlechte Bausubstanz oder Lage der Wohnung bzw.

---

[47] siehe auch § 9b Abs. 2 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV)
[48] siehe DIN 4713-5
[49] vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 70/08 R, Rz. 19
[50] vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R, Rz. 33 sowie BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 23
[51] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 23
[52] vgl. BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R, Rz. 28
[53] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 27

veraltete oder mängelbehaftete Heizungsanlagen kommen daher als Gründe nicht mehr in Betracht, da diese Komponenten bereits in der letzten Spalte des Heizspiegels Berücksichtigung gefunden haben.

Berücksichtigungsfähige Gründe für erhöhten Bedarf an **Raumwärme** können u.a. sein:

- Bettlägerigkeit eines Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft (z.B. aufgrund einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit)
- Zugehörigkeit von Kleinkindern im Krabbelalter zur Haushaltsgemeinschaft
- Zugehörigkeit von älteren oder erkrankten Menschen zur Haushaltsgemeinschaft, wenn sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Das Kreisgesundheitsamt kann in geeigneten Fällen um eine Stellungnahme gebeten werden.

Berücksichtigungsfähige Gründe für erhöhten Bedarf an **zentral** erzeugtem **Warmwasser** können u.a. sein:

- krankhaftbedingter Wasch- und Putzzwang
- sonstige Erkrankungen mit erhöhtem Hygienebedarf

Das Kreisgesundheitsamt sollte in geeigneten Fällen um eine Stellungnahme gebeten werden.

Berücksichtigungsfähige Gründe, die ein Überschreiten der Nichtprüfungsgrenzen erforderlich machen können, **sind** demnach **nur persönliche Umstände**.

In der Regel erfolgt beim Vorliegen berücksichtigungsfähiger Gründe nur eine Heraufstufung der Nichtprüfungsgrenze des Punktes 3.3 dieser Richtlinien in die nächste Haushaltsgröße.

3.5. Dezentrale Warmwasseraufbereitung

Warmwasser kann über eine zentrale Heizungsanlage aber auch unabhängig von dieser dezentral über in der Unterkunft installierte Geräte erzeugt werden. Eine zentrale Erzeugung von Warmwasser liegt demnach vor, wenn die Aufbereitung von Kaltwasser zu Warmwasser nicht dezentral (also nicht in den einzelnen Wohnungen selbst), sondern zentral an einer Stelle (in der Regel im Wohngebäude) von einer Zentralheizungsanlage erfolgt. Wird Warmwasser dagegen über eine in der Unterkunft installierte, **technisch** aber **von der Heizungsanlage getrennte Vorrichtung** erzeugt (z.B. Elektroboiler, strom- aber auch gasbetriebene Durchlauferhitzer), handelt es sich um dezentrale Warmwassererzeugung.

Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung werden durch Anerkennung eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII ausgeglichen. Im Bereich des SGB II ist für die Gewährung von Mehrbedarfen die Bundesagentur für Arbeit weisungsbefugt. Ein Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung kann wie Bedarfe für Heizung auch nur dann leistungsrechtlich anerkannt werden, wenn die Kosten hierfür in einem Monat fällig sind.[54]

Für die Sozialhilfe gilt, dass die Höhe des Mehrbedarfs **pauschal** festgelegt wird (prozentualer Anteil des jeweiligen Regelbedarfs):

2015			
Regelbedarfsstufe	**Regelbedarfsbetrag**	**Mehrbedarf in %**	**Mehrbedarf in €**
1	399,00 €	2,3 %	9,18 €
2	360,00 €	2,3 %	8,28 €
3	320,00 €	2,3 %	7,36 €
4	302,00 €	1,4 %	4,23 €
5	267,00 €	1,2 %	3,20 €
6	234,00 €	0,8 %	1,87 €

[54] vgl. LSG NRW, Beschluss vom 28.05.2013, L 9 AS 540/13 B, Rz. 4

Entsteht die Warmwasseraufbereitung über eine **Gastherme**, erfolgt sie **dezentral**. Mit einer Gastherme kann jedoch entweder die Warmwasserbereitung ausschließlich erfolgen oder kombiniert mit dem Heizungsbetrieb (**Kombi-Therme**). Diese Fälle sind voneinander zu unterscheiden. Ist die Gastherme ausschließlich für die Warmwassererzeugung verantwortlich und werden diese Kosten gesondert von den Heizkosten abgerechnet, ist lediglich ein Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 7 SGB XII anzuerkennen. Wird mit der Gastherme sowohl die Warmwassererzeugung als auch die Heizung der Unterkunft betrieben und werden beide Kostenarten gemeinsam abgerechnet, ist zwar auch in diesen Fällen der Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasseraufbereitung zu gewähren, dieser Mehrbedarfszuschlag ist aber gleichzeitig von den anerkennungsfähigen Heizkosten in Abzug zu bringen (Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung von Bedarfen).

Beispiel: Die Warmwasseraufbereitung eines Alleinstehenden erfolgt im Jahr 2015 dezentral über eine gasbetriebene **Kombi-Therme**. Die Kosten der Gasthermennutzung werden über die Heizkosten abgewickelt. An den Energieversorger muss ein monatlicher Gasabschlag in Höhe von 80,00 entrichtet werden. Für die dezentrale Warmwassererzeugung wird ein Mehrbedarf in Höhe von 9,18 € gewährt.

Lösung: Von der monatlichen Gaskostenvorauszahlung ist der Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung in Abzug zu bringen. Die anerkennungsfähigen Heizkosten betragen somit monatlich 70,82 € (80 € - 9,18 €).

Betrüge die Nichtprüfungsgrenze monatlich 84,58 €, wären die Heizkosten mit 70,82 € pro Monat angemessen.

Der pauschalierte Mehrbedarf ist im Regelfall anzuerkennen. Abweichungen sind nur zulässig, soweit

- im begründeten Einzelfall ein nachgewiesener höherer Bedarf z.B. aufgrund einer veralteten Vorrichtung oder aufgrund eines krankheitsbedingten höheren Aufwandes bei der Körperhygiene notwendig ist oder
- ein Teil des Warmwasserbedarfs, der über die zentrale Heizungsanlage erzeugt wird, als Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt wird (siehe hierzu Punkt 3.6 dieser Richtlinien).

Wird ein höherer Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasseraufbereitung geltend gemacht, können höhere Kosten nur dann anerkannt werden, wenn diese auch konkret nachgewiesen werden, z.B. über eine konkrete Aufschlüsselung des Verbrauchs in der Abrechnung.

3.6. Mischwarmwasseraufbereitung

In Fällen, in denen Warmwasser sowohl zentral als auch dezentral erzeugt wird (z.B. im Bad zentral über die Heizung und in der Küche dezentral über einen strom- oder gasbetriebenen Durchlauferhitzer), ist der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung gem. § 30 Abs. 7 SGB XII abweichend, entsprechend dem Verhältnis von zentraler und dezentraler Warmwassererzeugung, zu bemessen. Das Verhältnis vom Bad zu Küche beträgt 75:25.

Beispiel: Die Warmwasseraufbereitung eines Alleinstehenden erfolgt in 2015 teilweise dezentral (Boiler in der Küche) und zentral im Bad über die Heizung. Für eine ganzheitliche dezentrale Warmwassererzeugung würde i.d.R. ein Mehrbedarf in Höhe von 9,18 € gewährt werden.

Lösung: Da ein Großteil des Warmwassers zentral erzeugt wird und diese Kosten bereits mit den Bedarfen für Heizung abgegolten werden, ist der Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasseraufbereitung entsprechend zu kürzen (um 75 %). Der Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung wird daher in monatlicher Höhe von 2,3 € gewährt (9,18 € x 25 %).

Der Bedarf der zentralen Warmwassererzeugung wird ungekürzt erbracht.

4. Kostensenkungsaufforderungsverfahren / Übergangsfrist

Der Anwendungsbereich der Kostensenkungen erstreckt sich auch auf die tatsächlichen Heizkosten.[55] In einem angemessenen Übergangszeitraum sind die tatsächlichen Heizkosten zu berücksichtigen, auch wenn nur die Heizkosten und nicht gleichzeitig auch die Unterkunftskosten unangemessen sind.[56] Dem Grunde nach beträgt die Übergangsfrist auch bei Heizkosten 6 Monate.[57] Die 6-monatige Übergangsregelung ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um Abschlagszahlungen handelt.[58]

In der Übergangszeit muss dem Hilfebedürftigen jedoch auch die praktische Gelegenheit gegeben werden, in einem Abrechnungszeitraum durch Energieeinsparung Heizkosten zu senken. Da eine Kostensenkung vorrangig durch Energieeinsparungen bei jährlicher Abrechnung der entsprechenden Kosten durch ein Energieversorgungsunternehmen nicht innerhalb von 6 Monaten realisierbar ist, kann regelmäßig ein längerer Zeitraum zur Änderung des Verbrauchsverhaltens zugebilligt werden.[59] Es kann im Einzelfall mithin angebracht sein, einem Leistungsberechtigten mindestens einen vollen Abrechnungszeitraum zur Kostensenkung zuzubilligen.[60] Dies scheint alleine deswegen angebracht zu sein, damit keine Miet- und Energieschulden entstehen, ohne dass der Hilfebedürftige die faktische Möglichkeit erhält, die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen zu beeinflussen.

Die Übergangsfrist sollte daher regelmäßig bis zum Abschluss des aktuellen Abrechnungszeitraumes inkl. der entsprechenden Abrechnung durch den Vermieter bzw. Versorger angesetzt werden. Sollten in dem Abrechnungszeitraum ab dem Monat nach der Kostensenkungsaufforderung weniger als 6 Monate verbleiben, so sind die unangemessenen Vorauszahlungen noch für eine weitere Abrechnungsperiode zu übernehmen.

Beispiel 1: Antrag auf laufende Leistungen im Januar 2016. Die Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser sind unangemessen. Aufforderung zur Kostensenkung erfolgt sofort. Der Vermieter erstellt eine Jahresabrechnung im April 2016 für das Jahr 2015, die Vorauszahlungen sind danach weiterhin unangemessen.

Lösung 1: In diesem Fall können die Heizkosten nicht ab dem Monat nach der April-Abrechnung in 2016 abgesenkt werden, da der Leistungsberechtigte im Abrechnungszeitraum des Jahres 2015 keine 6 vollen Monate Zeit hatte, sein Heizverhalten zu ändern. Die Vorauszahlungen werden weiterhin, bis zur nächsten Jahresabrechnung in 2017 für das Jahr 2016, in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt.

Beispiel 2: Antrag auf laufende Leistungen im Juni 2015. Die Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser sind unangemessen. Aufforderung zur Kostensenkung erfolgt sofort. Der Vermieter erstellt eine Jahresabrechnung im April 2016 für das Jahr 2015, die Vorauszahlungen sind danach weiterhin unangemessen.

Lösung 2: In diesem Fall können die Heizkosten ab dem Monat nach der April-Abrechnung in 2016 abgesenkt werden, da der Leistungsberechtigte im Abrechnungszeitraum des Jahres 2015 mindestens 6 volle Monate Zeit hatte, sein Heizverhalten zu ändern.

Wenn in einem Abrechnungszeitraum trotz einer Kostensenkungssaufforderung eine maßgebliche Kostensenkung durch Energieeinsparung nicht erzielt wird, kommt bei unangemessen hohen Aufwendungen für Heizung vor allem der Wohnungswechsel als Maßnahme zur Kostensenkung in Betracht. Denn in diesem Fall ist eine Kostensenkung durch Energieeinsparung entweder vom hilfebedürftigen Leistungsberechtigten nicht ernsthaft gewollt oder ist in der Wohnung aufgrund gebäude- und/oder wohnungsspezifischer Faktoren objektiv nicht zu erreichen oder macht Investitionen vor allem des Vermieters notwendig, die der hilfebedürftige Leistungsberechtigte als Mieter nicht erzwingen kann.[61]

---

[55] vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R, Rz. 20 ff. sowie BSG, Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 12/10 R, Rz. 18
[56] vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R, Rz. 10 und 22
[57] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 35
[58] vgl. Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAIS NRW, 6. Auflage vom 01.09.2013, Punkt III.4, Seite 56
[59] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 36
[60] vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten vom 12.03.2014, S. 48
[61] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 29

Der Hilfebedürftige kann **während der Übergangsfrist persönliche Umstände vortragen**, um darlegen zu können, dass die Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze in voller Höhe erforderlich ist. Wird die Erforderlichkeit anerkannt, ist das Kostensenkungsaufforderungsverfahren schriftlich zu beenden. Wie das Kostensenkungsaufforderungsschreiben ist auch die Rücknahme der Aufforderung zur Kostensenkung kein Verwaltungsakt.[62]

4.1. Übergangsfrist bei Selbstbeschaffung / Bevorratung von Brennmaterial

Bei Selbstbeschaffung bzw. Bevorratung von Brennmaterial ist es dem Hilfebedürftigen umgehend möglich, sein Heizverhalten anzupassen. Das Bundessozialgericht stellte bereits fest, dass die Erstattung angemessener Unterkunftskosten grundsätzlich ab dem Zeitpunkt möglich ist, zu dem zumutbare und mögliche Maßnahmen wirksam werden können.[63] Dies gilt entsprechend für Heiz- und Warmwasserkosten. Es ist daher regelmäßig sachgerecht ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht die tatsächlich dargelegten Aufwendungen zu übernehmen, sondern nur die Kosten unter Anwendung des bundesweiten Heizspiegels (evtl. zuzüglich Zuschlag für zentral erzeugtes Warmwasser).

Eine vorherige Aufforderung zur Kostensenkung (aufgrund der Höhe der letzten Rechnung) ist nicht erforderlich, sondern erst mit Vorlage der jeweils aktuellen Rechnung.

Für eine entsprechende Mitteilung zur Kostensenkung ist die Anlage B zu nutzen.

4.2. Zumutbarkeit der Kostensenkung unter Beachtung einer alternativen Bruttowarmmiete

Eine Kostensenkung ist nur zumutbar, wenn durch einen Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen überhöhter Heizkosten in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Heiz- und Unterkunftskosten als bisher anfallen, denn ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar.[64]

Dies bedeutet aber nicht, dass der Hilfebedürftige bei einer wirtschaftlichen Betrachtung des Sachverhaltes wegen unangemessenen Heizkosten zum Wohnungswechsel aufgefordert wird. Es erfolgt lediglich nur eine Aufforderung zur Senkung der Heizkosten. Ohne Prüfung der Zumutbarkeit im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsprüfung kann keine Aufforderung zur Kostensenkung der Bedarfe für Heizung (evtl. auch mit den Bedarfen für die zentrale Warmwassererzeugung) abverlangt werden.

Die tatsächlichen Heiz- und Unterkunftskosten müssen daher einer Bruttowarmmiete (Vergleichsmiete einer alternativ zu beziehenden Wohnung) gegenübergestellt werden. Übersteigen die tatsächlichen Heiz- und Unterkunftskosten die alternative Bruttowarmmiete, ist eine Kostensenkung (im Grundsatz auch durch einen Wohnungswechsel) abzuverlangen. Ergibt sich umgekehrt, dass die tatsächlichen Heiz- und Unterkunftskosten trotz Unangemessenheit der Heizkosten die alternative Bruttowarmmiete nicht übersteigen, sind Maßnahmen der Kostensenkung nicht zumutbar.[65]

Der Vergleich mit den alternativen Bruttowarmmieten stellt lediglich einen **verwaltungsinternen Ermittlung**sschritt dar, um feststellen zu können, ob eine Kostensenkungsmaßnahme in Form eines Wohnungswechsels wirtschaftlich und damit auch zumutbar ist.

4.2.1. Berechnung der alternativen Bruttowarmmiete (interne Zumutbarkeitsermittlung)

Im Jahre 2013 wurde im Rhein-Kreis Neuss in allen kreisangehörigen Kommunen eine Mietwerterhebung durchgeführt. Diese Mietwerterhebung ergab im gesamten Kreisgebiet durchschnittliche Heiz- und Warmwasserkosten pro m² in den einschlägigen Haushaltsgrößen in folgender Höhe:

Übersicht warme Betriebskosten (€/m²)					
Größenklasse	**≤ 50 m²**	**50 ≤ 65 m²**	**65 ≤ 80 m²**	**80 ≤ 95 m²**	**> 95 m²**
Mittelwert	**1,16**	**1,13**	**1,14**	**1,19**	**1,26**
Quelle: Mietwerterhebung Rhein-Kreis Neuss 2013					ANALYSE & KONZEPTE

[62] vgl. BSG, Urteil vom 27.02.2008, B 14/7b AS 70/06 R, Rz. 13
[63] vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rz. 31
[64] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 30
[65] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 33

Die Ergebnisse der Erhebung liegen geringfügig unter den aktuell veröffentlichten Werten des Deutschen Mieterbundes e.V., aufgeführt im nordrhein-westfälischen Betriebskostenspiegel für 2013/2014, wonach von Mietern durchschnittlich 1,10 €/m² für Heizung und 0,25 €/m² für Warmwasser aufgewendet werden müssen; insgesamt somit 1,35 €/m².

Da Hilfebedürftige innerhalb einer Kostensenkungsmaßnahme in Form eines Wohnungswechsels sowohl eine Wohnung mit oder ohne zentraler Warmwasseraufbereitung anmieten können (auch Mischfälle sind möglich), wird bei der Bestimmung der alternativen Bruttowarmmieten jeweils ein Wert angesetzt, der einen Bedarf für zentrale Warmwasseraufbereitung berücksichtigt. Für die Bestimmung der alternativen Bruttowarmmieten werden im Vergleich zur Mietwerterhebung des Jahres 2013 im Rhein-Kreis Neuss die jeweils höheren vorgenannten Beträge des Betriebskostenspiegels NRW herangezogen. Diese werden zusätzlich um einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10% angehoben.

Für die Festlegung der alternativen Bruttowarmmietobergrenzen dürfen nicht die Werte des bundesweiten Heizspiegels herangezogen werden.[66]

Die alternativen Bruttowarmmieten betragen:

Monatliche Brutto<u>warm</u>mietobergrenzen inkl. Warmwasser

Wohnungsmarkttyp		1 Person 50 m²	2 Personen 65 m²	3 Personen 80 m²	4 Personen 95 m²	5 Personen 110 m²	je weitere Person + 15 m²
1	Jüchen Grevenbroich Rommerskirchen	463,25 €	557,38 €	664,40 €	811,78 €	941,05 €	128,33 €
2	Dormagen	476,25 €	563,88 €	669,20 €	799,43 €	1.002,65 €	136,73 €
3	Neuss	465,75 €	575,58 €	677,20 €	806,08 €	938,85 €	128,03 €
4	Kaarst	509,25 €	619,78 €	762,00 €	880,18 €	1.057,65 €	144,23 €
5	Meerbusch	469,25 €	582,08 €	672,40 €	795,63 €	1.162,15 €	158,48 €
6	Korschenbroich	465,25 €	596,38 €	725,20 €	873,53 €	987,25 €	134,63 €

Übersteigen bei unangemessenen Heizkosten (Nichtprüfungsgrenze wird überschritten und persönliche Gründe rechtfertigen diesen Umstand nicht) die tatsächlichen Gesamtkosten der Unterkunft (Heiz-, Warmwasser und Unterkunftskosten) die alternative Bruttowarmmiete, ist zur Kostensenkung aufzufordern.

[66] vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 32

5. Heizstrom / Kochenergie

Heizstrom ist eine eigene Energieart, die zur Wärmegewinnung genutzt wird und somit einen Bedarf für Heizung darstellt. Heizstrom kommt in Fällen vor, in denen mit Radiatoren, Heizlüftern oder aber auch mit Nachtspeicherheizungen eine Unterkunft erwärmt wird. Wenn in einer Unterkunft mit Strom geheizt wird, ist eine Aufteilung in Heizstrom und Haushaltsstrom vorzunehmen.

Radiatoren bzw. Heizlüfter werden vollständig über den Haushaltsstromverbrauch (Steckdose) betrieben, so dass bei denen ein Verbrauch gesondert nicht ermittelbar ist. Nachtspeicherheizungen werden zwar auch mit Strom betrieben, jedoch erfolgt die Erfassung des Stromverbrauchs entweder mit einem Zähler oder mit zwei Zählern.

1-Zähler-Variante bei Nachtspeicherheizungen:
Der gesamte Haushaltsstrom, der auch den Verbrauch der Nachtspeicherheizung umfasst, wird nach Verbrauchszeitpunkten zwischen Hochtarif (auch Haupttarif oder Tagstrom genannt) und Niedertarif (auch Nebentarif oder Nachtstrom genannt) unterschieden. Die Abrechnung nach dem teureren Hochtarif und dem günstigeren Niedertarif ist keine geeignete Methode, um den Heizverbrauch zu ermitteln. Einerseits kann die Heizung auch tagsüber zum Hochtarif aufgeladen werden bzw. Ventilatoren der Nachtspeicherheizungen, die die aufgeladene Wärme ausblasen, werden auch zum Hochtarif betrieben, anderseits werden alle Elektrogeräte (z.B. Kühlschrank, Fernseher; ebenso im Standby-Modus) auch zum Niedertarif abgerechnet. Einige Energieversorger versuchen diesem Umstand der erfassungsbedingten Ungenauigkeiten bei der Gesamtstromabrechnung mit besonderen Verrechnungsgrößen (Strom-Ausgleichmengen) Rechnung zu tragen, dies ersetzt jedoch keine konkrete Erfassung des Heizverbrauchs. Eine **gesonderte Erfassung** des Verbrauchs der Nachtspeicherheizung ist bei der 1-Zähler-Variante daher **nicht möglich**.

2-Zähler-Variante bei Nachtspeicherheizungen:
In dieser Konstellation existiert ein üblicher Eintarifzähler für die Erfassung des Haushaltsstroms und ein Zweitarifzähler, der den Verbrauch der Nachtspeicherheizung (Heizstrom sowie Betrieb der Heizung) erfasst. Der über den Zweitarifzähler erfasste Verbrauch der Nachtspeicherheizung wird sowohl über Hoch- als auch Niedertarife abgerechnet. Da die Nachtspeicherheizung ausschließlich über den Zweitarifzähler erfasst wird und keine Vermengung mit Haushaltsstrom relevanten Verbräuchen stattfindet, ist eine **gesonderte Erfassung** der Heizkosten **möglich**.

Ist eine konkrete Erfassung des Heizstroms möglich, so werden die hierfür anfallenden Kosten einer Angemessenheitsprüfung (siehe u.a. Punkt 3.3 dieser Richtlinien) unterzogen. Eine **Nachtspeicherheizung** ist einer **Etagenheizung** gleichzustellen, so dass der Wert aus dem bundesweiten Heizspiegel für eine Gebäudefläche von 100 m² bis 250 m² zugrunde gelegt werden soll (siehe Punkt 3.2 dieser Richtlinien).

Wenn eine Aufteilung in Heizstrom und Haushaltsstrom z.B. mangels getrennter Zähler nicht möglich ist, ist von den Gesamtstromkosten (inkl. Mehrwertsteuer) der Anteil in Abzug zu bringen, der im Regelbedarf für Haushaltsstrom angesetzt wurde.[67]

Haushaltsenergieanteile für 2015			
Regelbedarfsstufen	**Energieanteile gesamt** (Strom und Kochenergie)	**davon Anteil für Kochenergie**	**davon Anteil für Strom**
1 = 399,00 €	31,01 €	5,17 €	25,84 €
2 = 360,00 €	27,98 €	4,66 €	23,32 €
3 = 320,00 €	24,87 €	4,15 €	20,73 €
4 = 302,00 €	14,59 €	2,43 €	12,16 €
5 = 267,00 €	11,30 €	1,88 €	9,42 €
6 = 234,00 €	5,88 €	0,98 €	4,90 €
Aufgrund von Rundungsdifferenzen mit unbegrenzten Dezimalzahlen ist leistungsrechtlich der ausgewiesene Gesamtenergieanteil heranzuziehen und nicht die Summe aus Kochfeuerung und Strom, wenn beide Bestandteile berücksichtigt werden müssen.			

[67] vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 07.10.2013, L 7 AS 644/13 B ER, Rz. 35

Wurden die Gesamtstromkosten um den bereits durch den Regelbedarf pauschaliert abgegoltenen Anteil für Haushaltsstrom gemindert, stellt dieser Betrag einen Bedarf für Heizung dar. In Fällen der **dezentralen Warmwassererzeugung** ist der bewilligte Mehrbedarf in selbiger Höhe von den Stromkosten in Abzug zu bringen, wenn auch dieser Verbrauch über den Haushaltsstrom abgewickelt wird. Der um den Haushaltsstrom (und evtl. um den Mehrbedarf wegen dezentralem Warmwasser) bereinigte Betrag ist bei der Angemessenheitsprüfung der Bedarfe für Heizung zu berücksichtigen.

Wird auch **Kochenergie** über den Haushaltsstrom abgerechnet, ist zusätzlich der im Regelbedarf befindliche Anteil für die Kochenergie aus den Gesamtstromkosten herauszurechnen.[68]

Beispiel: Alleinstehender zahlt im Jahr 2015 an seinen städtischen Energieversorger einen monatlichen Stromabschlag in Höhe von 120 €. Der Hilfebedürftige heizt ausschließlich mit einer Nachtspeicherheizung. Der Heizverbrauch wird nicht gesondert erfasst (1-Zähler-Variante). In der Unterkunft wird mit Haushaltsstrom gekocht.

Lösung: Um nur die Heizkosten zu ermitteln, ist von der monatlichen Stromkostenvorauszahlung der Gesamtenergieanteil eines Regelbedarfes für einen Alleinstehenden in Abzug zu bringen; mithin auch der Anteil für die Kochenergie. Die anerkennungsfähigen Heizkosten betragen somit monatlich 88,99 € (120 € - 31,01 €).

Die Nichtprüfungsgrenze beträgt monatlich 97,92 €. Die Heizkosten sind mit 88,99 € pro Monat angemessen.

Anmerkung: Der im Regelbedarf befindliche Anteil für Kochenergie ist immer von den Bedarfen für Heizung in Abzug zu bringen, wenn die Aufwendungen hierfür nicht gesondert erfasst und deswegen mit den Heizkosten abgerechnet werden. Die Regelung für die Kochenergie betrifft mithin nicht nur Fälle, in denen die Abrechnung der Heiz- und Kochenergiebedarfe über den Haushaltsstrom erfolgt.

Werden bei einer **Nachtspeicherheizung** für die getrennte Erfassung des Hauptstroms (Tagstrom) und des günstigeren Nachtstroms durch den Energieversorger Verrechnungskosten für einen Zweitarifzähler in Rechnung gestellt, so ist dieser Bedarf hälftig den Heizkosten zuzuordnen (die andere Hälfte ist aus dem Regelbedarf zu tragen).[69] Die hälftigen Verrechnungskosten sind bei der Angemessenheitsprüfung der Bedarfe für Heizung zu berücksichtigen.

Hat der Hilfebedürftige z.B. unangemessen mit Öl geheizt und beheizt dieser daraufhin die Wohnung nach Verbrauch des Öls mit Haushaltsstrom, so kommt eine Übernahme der Kosten für Heizstrom nicht mehr in Betracht.[70] Dies allerdings nur dann, wenn die hilfebedürftige Person vorher über die Unangemessenheit der Heizkosten in Kenntnis gesetzt wurde.

5.1. Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage

Betriebsstrom einer Heizungsanlage (z.B. Verbrauchskosten eines Thermostates oder einer Uhr, die das Ein- oder Ausschalten der Heizung regeln), ist ab dem 01.01.2011 im Regelbedarf enthalten und damit grundsätzlich nicht zusätzlich als Kosten der Unterkunft und Heizung anzuerkennen.[71]

Erfolgt die Abrechnung des nicht gesondert ermittelten Betriebsstroms einer Heizungsanlage ausnahmsweise mit den Heizkosten, darf kein Abzug dieser Stromkostenposition von den Bedarfen für Heizung vorgenommen werden, weil der Bedarf für Unterkunft und Heizung alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus einer entsprechenden mietvertraglichen Vereinbarung ergeben.[72] Dies entspricht auch der BSG-Rechtsprechung zu Stromkosten in Inklusivmieten.[73] Sind Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage untrennbarer (nicht gesondert ermittelbarer) Bestandteil der Heizkosten, sind sie zu Gunsten des Hilfebedürftigen bei der Angemessenheitsprüfung der Bedarfe für Heizung im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

---

[68] vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, Rz. 35
[69] vgl. BSG, Beschluss vom 09.06.2011, B 4 AS 56/11 B
[70] vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 29.01.2014, L 7 AS 25/14 B ER, Rz. 37, 38
[71] vgl. BT-Drs. 17/3404 vom 26.10.2010, Seiten 55 und 56 sowie Schwabe in ZfF 01/2014, Seite 7
[72] vgl. BSG, Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 14/08 R
[73] vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 151/10 R

Kopfbogen
des
Jobcenters bzw. des Sozialhilfeträgers

Anschrift
der
hilfebedürftigen Person

Grundsicherung für Arbeitsuchende *(Sozialhilfe)*
<u>hier</u>: Aufforderung zur Senkung Ihrer Heizkosten

Sehr geehrte ,

Sie beantragen/beziehen Leistungen nach dem SGB II *(SGB XII)*.

Ihre individuellen angemessenen Heizkosten betragen monatlich (mit dem Höchstwert werden bereits auch Kosten der zentralen Warmwasseraufbereitung abgegolten)	€.

Ihre tatsächlichen Heizkosten sind dagegen unangemessen hoch, weshalb ich Sie auffordere, diese zu senken. Ich beabsichtige darüber hinaus die Berücksichtigung der nur noch angemessenen Bedarfe für Heizung nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist.

[ ]	Für die Feststellung Ihrer unangemessenen Heizkosten sind Ihre aktuellen dafür vorgesehenen monatlichen Vorauszahlungen ausschlaggebend.
[ ]	Für die Feststellung Ihrer unangemessenen Heizkosten sind nicht Ihre aktuellen dafür vorgesehenen monatlichen Vorauszahlungen ausschlaggebend, sondern das Ergebnis der letzten Abschlussrechnung, da die monatliche Vorauszahlung hierfür aufgrund der letzten Abschlussrechnung unzureichend festgesetzt wurde.

Sie können im Sinne des § 24 SGB X während der Übergangsfrist darlegen, wieso Ihre tatsächlichen Heizkosten trotz Überschreitung des vorgenannten Euro-Betrages dennoch angemessen sind. Nicht berücksichtigt werden jedoch Gründe wie Größe, Lage, ungünstiger energetischer Standard oder schlechte Bausubstanz der Wohnung und auch nicht veraltete oder mängelbehaftete Heizungsanlagen.

Es können nur persönliche Umstände anerkannt werden. Hierzu zählen für die Raumwärme u.a. Sachverhalte wie Bettlägerigkeit eines Angehörigen im Haushalt (z.B. aufgrund einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit), Kleinkinder im Krabbelalter aber auch ältere oder erkrankte Menschen, die z.B. in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Für den Bereich der Warmwasseraufbereitung können z.B. ein krankhaftbedingter Wasch- und Putzzwang anerkannt werden oder sonstige Erkrankungen mit erhöhtem Hygienebedarf. Nach Möglichkeit sollten ärztliche Atteste vorgelegt werden. In Ihrem Interesse sollten Sie persönliche Umstände, die die Anerkennung überhöhter Aufwendungen ermöglicht, umgehend mitteilen.

Können Sie keine persönlichen Umstände vortragen, weshalb Ihre Heizkosten dennoch angemessen sind, werden nach Ende der Übergangsfrist nur noch die o.g. angemessenen Aufwendungen hierfür übernommen, wenn diese Aufforderung zur Kostensenkung nicht zurückgenommen wird. In Ihrem Fall läuft die Übergangsfrist

[ ]	mit Abrechnung des aktuellen Abrechnungszeitraumes ab.
[ ]	mit Abrechnung des nächsten Abrechnungszeitraumes ab.
[ ]	mit dem ab.

Für Zeiten, in denen lediglich angemessene Heizkosten anerkannt werden können, ist die Übernahme nur noch angemessener (sprich: gekürzter) Vorauszahlungen möglich. Auch können Heizkostennachzahlungen aufgrund von Abschlussrechnungen i.d.R. nicht mehr anerkannt werden.

Ich empfehle Ihnen daher dringend, Ihre Heizkosten zu senken. Tipps zum sparsameren Umgang mit Heizenergie erhalten Sie u.a. auf den Internetseiten *www.mieterbund.de/service/heizkosten-sparen* sowie *www.heizspiegel.de* aber auch in den Energieberatungen der örtlichen Energieversorgungsunternehmen. Tipps zum Sparen von Warmwasser können Sie der Internetseite *www.co2online.de/energie-sparen/heizenergie-sparen/warmwasser* entnehmen.

Für eine persönliche Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kopfbogen
des
Jobcenters bzw. des Sozialhilfeträgers

Anschrift
der
hilfebedürftigen Person

Grundsicherung für Arbeitsuchende *(Sozialhilfe)*
<u>hier</u>: Mitteilung der Senkung Ihrer Heizkosten

Sehr geehrte ,

Sie beantragen/beziehen Leistungen nach dem SGB II *(SGB XII)*.

Ihre individuellen angemessenen Heizkosten betragen monatlich im Durchschnitt (mit dem Höchstwert werden bereits auch Kosten der zentralen Warmwasseraufbereitung abgegolten):	€

Ihre tatsächlichen Heizkosten sind dagegen unangemessen hoch, weshalb ab sofort nur noch angemessene Aufwendungen für die Heizung anerkannt werden können.

Sie können jedoch darlegen, wieso Ihre tatsächlichen Heizkosten trotz Überschreitung des vorgenannten Euro-Betrages dennoch angemessen sind. Nicht berücksichtigt werden jedoch Gründe wie Größe, Lage, ungünstiger energetischer Standard oder schlechte Bausubstanz der Wohnung und auch nicht veraltete oder mängelbehaftete Heizungsanlagen.

Es können nur persönliche Umstände anerkannt werden. Hierzu zählen für die Raumwärme u.a. Sachverhalte wie Bettlägerigkeit eines Angehörigen im Haushalt (z.B. aufgrund einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit), Kleinkinder im Krabbelalter aber auch ältere oder erkrankte Menschen, die z.B. in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Für den Bereich der Warmwasseraufbereitung können z.B. ein krankhaftbedingter Wasch- und Putzzwang anerkannt werden oder sonstige Erkrankungen mit erhöhtem Hygienebedarf. Nach Möglichkeit sollten ärztliche Atteste vorgelegt werden. In Ihrem Interesse sollten Sie persönliche Umstände, die die Anerkennung überhöhter Aufwendungen ermöglicht, umgehend mitteilen.

Können Sie keine persönlichen Umstände vortragen, weshalb Ihre Heizkosten dennoch angemessen sind, werden Rechnungen für die Lieferung von Heizmaterial nur noch in angemessenem (gekürztem) Umfang anerkannt.

Ich empfehle Ihnen daher dringend, Ihre Heizkosten zu senken. Tipps zum sparsameren Umgang mit Heizenergie erhalten Sie u.a. auf den Internetseiten *www.mieterbund.de/service/heizkosten-sparen* sowie *www.heizspiegel.de* aber auch in den Energieberatungen der örtlichen Energieversorgungsunternehmen. Tipps zum Sparen von Warmwasser können Sie der Internetseite *www.co2online.de/energie-sparen/heizenergie-sparen/warmwasser* entnehmen.

Für eine persönliche Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag